

PLANZEICHNUNG M. 1: 5000
ES GILT DIE BAUNVO 1990

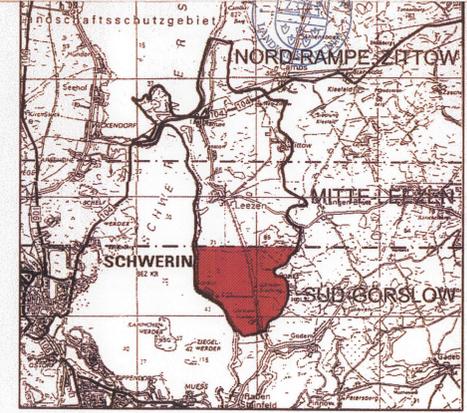


ZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.1 BAUGB
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 1 (1) NR.1 BAUNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 1 (2) NR.2 BAUNVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR.2 BAUNVO
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN		
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 5 (2) NR.2 BAUGB
[Symbol]	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / A AMTSBAUHOFF	
[Symbol]	FEUERWEHR	
[Symbol]	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
[Symbol]	ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE	§ 5 (2) NR.3 BAUGB
[Symbol]	KÜNFTIG ENTFALLENDE HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
[Symbol]	FUSS- UND RADWEG	
FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERBE- SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
[Symbol]	ELEKTRIZITÄT, TRAFU	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
[Symbol]	STROMLEITUNGEN	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
GRÜNFLÄCHEN		
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	§ 5 (2) NR.5 BAUGB
[Symbol]	PARKANLAGE	
[Symbol]	FRIEDHOF	
[Symbol]	PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	
[Symbol]	PARKANLAGE	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES		
[Symbol]	WASSERFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.7 BAUGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 (2) NR.9 BAUGB
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 (2) NR.10 BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	§ 5 (1) BAUGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
[Symbol]	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- RECHTS	§ 5 (4) BAUGB
[Symbol]	NATURSCHUTZGEBIET	§ 3 (1) LNATSCHG M-V
[Symbol]	"GÖRSLOWER UFER" FFH-VORSCHLAGSGEBIET NR. 84	
[Symbol]	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
[Symbol]	NATURDENKMAL (NR. SIEHE ANLAGE A ZUR ERLÄUTERUNG)	
[Symbol]	GESCHÜTZTES BIOTOP	
[Symbol]	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 7 LNATSCHG M-V
[Symbol]	BODENDENKMAL/BESEITIGUNG NACH GENEHMIGUNG	§ 7 (1 U. 7) DSCHG M-V
[Symbol]	BODENDENKMAL/BESEITIGUNG NICHT GESTATET	§ 1 (3) DSCHG M-V
[Symbol]	KULTURDENKMAL	
[Symbol]	GEPLANTE AUTOBAHN	§ 5 (4) BAUGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
[Symbol]	HÖHENLINIEN	
[Symbol]	VORH. GEBÄUDE	
[Symbol]	ANSCHLUSS F-PLAN MITTE-LEEZEN	
[Symbol]	HANGGELÄNDE	
[Symbol]	GEPLANTE (ZU BEANTRAGENDE) GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	
[Symbol]	KÜNFTIG ENTFALLENDE RECHTSGÜLTIGE GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	
[Symbol]	LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG	
[Symbol]	ORTSDURCHFABRTSGRENZE	
[Symbol]	RICHTFUNKVERBINDUNG DER TELEKOM	

VERFAHRENSVERMERKE

- ENTWORFEN UND AUSGESTELT GEMÄSS § 2 (1) UND § 5 (1) BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 04.07.2000 AUFTRAG NACH VERFAHRENSVERMERK DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.02.2000. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANLEGENSBEZUGSCHAFFENDES BESCHLUSSES IST AM 04.07.2000 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 1 (1) SATZ 1 BAUGB IST VOM 22.02.1996 BIS ZUM 02.02.1996 DURCHGEFÜHRT WORDEN. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DIE VOM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BEZUGENDE ÖFFENTLICHE BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.02.2000 AN § 5 (1) SATZ 1 BAUGB VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 04.07.2000 GEFÜHRT WORDEN. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.02.2000 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGS- BERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 20.02.2000 AM 04.07.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLLEREND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.07.2000 BEKANNTMACHUNG ERFOLGT. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEZEICHNETEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN BELANGE AM 04.07.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES IST AM 20.02.2000 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN. LEEZEN, DEN 04.07.2000
- DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEZUGSCHAFFENDES PLANZEICHNUNGSDOKUMENTS WURDE MIT VERFÜGUNG DES BAUMINISTERIUMS MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 28.11.2000 BEZUGSCHAFFEN. LEEZEN, DEN 28.11.2000
- DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN BEZUGSCHAFFENDES GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.07.2000 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEANWANT WORDEN. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DES BAUMINISTERIUMS MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 06.11.2000 BESTÄTIGT. LEEZEN, DEN 28.11.2000
- DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BE DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN, SIND AM 02.02.2001 IN DER BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 5 ABS. 5 DER KOMMUNALVERFASSUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN IST AUF GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGEL DER ABWAGUNG SOWIE AUF RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§ 44, 246A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. LEEZEN, DEN 02.02.2001



GEMEINDE LEEZEN
LANDKREIS PARCHIM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SÜD-GÖRSLOW

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§3(3)	§6(1)	§6(5)
●	●	●	●	○	○

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
STAND: 28.02.2000/La.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURSGESellschaft MBH

Maßgaben gem. Genehmigungserlass vom 17. Oktober 2000
AZ.: VIII 230f-512.111-60.048